

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fulpmes vom 12.09.2023 über die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes hat mit Beschluss vom 12.09.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Marktgemeinde Fulpmes über die Festlegung des Anschlussbereiches, der Anschlusspflicht und der Art und Lage der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 01.01.1994 (Beschluss vom 19.08.1993) außer Kraft.

Angeschlagen am: 13.09.2023

Abgenommen am: 28.09.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Johann Deutschmann